

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Schutz gegen unberechtigten Nachdruck in Japan

Wir haben schon früher den Verlag über die Schwierigkeiten unterrichtet, die sich nach der japanischen Rechtsprechung beim Vorgehen gegen Nachdrucker ergeben, wenn die Übertragung des Verlagsrechts nicht in das japanische Register für Urheber- und Verlagsrecht eingetragen ist.

Jetzt geht uns von sachverständiger Seite aus Japan die Mitteilung zu, daß die Rechtsprechung neuerdings den Rechtsnachfolger der Urheber, also beispielsweise den Verleger, gegen Verletzungen auch dann schützt, wenn der Rechtsübergang in Japan nicht registriert worden ist. Ein uns zur Verfügung gestelltes Urteil des Amtsgerichts Tokio betrifft die Aufführung einer italienischen Oper. Die Übertragung des Urheberrechts an dieser Oper ist in Japan nicht eingetragen worden. Trotzdem hat das japanische Gericht dem Besitzer des Urheberrechts Schadenersatzansprüche wegen unberechtigter Aufführung der Oper zugesprochen. Der Fall liegt allerdings insofern besonders, als der Besitzer des Urheberrechts den japanischen Veranstaltern der Oper die Aufführung unter Hinweis auf die Rechtsverletzung vorher untersagt hat.

Nach den aus der gleichen Quelle stammenden Angaben hat auch das Landgericht Tokio im Laufe des Jahres 1937 wiederholt durch Erlaß einstweiliger Verfügungen gezeigt, daß es sich dem Standpunkt des Amtsgerichts Tokio anschließt und den Rechtsnachfolger in das Urheberrecht auch ohne Eintragung in das japanische Register schützt. Trotzdem empfehlen wir den Verlegern, die ihre Werke in Japan gegen Nachdruck geschützt haben

möchten, den sicheren Weg zu gehen und die Übertragung des Verlagsrechts möglichst eintragen zu lassen.

Zoll auf Bücher bei der Einfuhr nach Jugoslawien

In der letzten Zeit sind uns wiederholt Beschwerden von buchhändlerischen Firmen in Jugoslawien über Weiterungen bei der Zollabfertigung der aus Deutschland gelieferten Bücher und Zeitschriften zugegangen. In einigen Fällen sind die Beanstandungen zweifellos auf Irrtümer der Zollbeamten zurückzuführen, sie werden sich also kaum wiederholen. Von einschneidender Bedeutung ist jedoch die Anordnung, daß jede Büchersendung, ganz gleich, ob sie als Postpalet oder Kreuzband in einem oder mehreren Stücken eingeht, dem Zollamt zugeführt werden muß, das dafür außer den Zollgebühren auch ziemlich beträchtliche Zollbehandlungsgebühren erhebt. Diese Maßnahme wirkt sich besonders erschwerend auf die Zeitschriften-einfuhr aus.

Geklagt wird auch über den hohen Zoll bei der Einfuhr von Kalendern, weiter über die Weiterungen bei der Einfuhr buchhändlerischen Werbematerials.

Das Reichs- und Preussische Wirtschaftsministerium wurde von den Vorgängen verständigt mit der Bitte, auf die jugoslawische Finanzbehörde dahin einzuwirken, daß künftig Kreuzbandsendungen den Zollstellen nicht mehr zugeführt werden und, falls dies nicht möglich ist, die Prüfungsgebühr wesentlich herabgesetzt wird, ferner daß die Einfuhr von Kalendern und buchhändlerischen Werbendruckjachen, insbesondere von Katalogen und Prospekten zollfrei erfolgen kann.

Sitzung des Kleinen Rates des Börsenvereins

Am 25. Februar trat der Kleine Rat des Börsenvereins zu einer Sitzung in der Hauptstadt der Bewegung zusammen.

Hauptpunkt war der Bericht des Vorstehers, dem mit Rücksicht darauf, daß der Kleine Rat längere Zeit nicht zusammengekommen war, besondere Bedeutung zukam. Der Bericht behandelte alle schwebenden Fragen, so — um nur einige daraus zu nennen — die Verhandlungen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung, die inzwischen in Kraft getretene neue Satzung des Börsenvereins, die ebenfalls inzwischen in Kraft gesetzt und vom Preiskommissar genehmigten Änderungen der buchhändlerischen Verkaufsordnung sowie die neue Verkaufsordnung für Lehrmittel.

Aus dem übrigen Beratungsprogramm seien folgende Punkte hervorgehoben:

Anträge auf Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen liegen von mehreren Auslandsverbänden vor. Besonders besprochen wurde der Antrag des holländischen Vereins. Es wurde beschlossen, auf Grund eines von der Geschäftsstelle vorgelegten Entwurfes nunmehr die unmittelbaren Verhandlungen mit der Vertretung des holländischen Verbandes aufzunehmen.

Der Pflichtbezug des Börsenblattes fällt gemäß der Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 12. August 1937 weg. Die entsprechenden Bekanntmachungen werden gebracht werden, sobald die über einzelne Fragen

noch herbeizuführende Entscheidung der zuständigen Stelle vorliegt.

Von einem Entwurf der Reichsschrifttumskammer über die Durchführung einer reichsgesetzlichen Regelung des Pflichtexemplarzwanges und von der auf Grund dieser Anregung an die Reichsschrifttumskammer ergangenen Stellungnahme wurde Kenntnis genommen. Eingehend besprochen wurde das Gesetz des Reichsstatthalters in Sachsen, wonach an die Landesbibliothek in Dresden und an die Universitätsbibliothek Leipzig von jedem in Sachsen erscheinenden Druckwerk ein Freistück zu liefern ist.

In einer Eingabe soll zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Stellung genommen werden.

Die langwierigen Verhandlungen mit dem Verband der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler wegen Genehmigung des für Österreich festzusetzenden Umrechnungsschlüssels für den Verkauf reichsdeutscher Werke führten abschließend zur Festlegung eines Vorschlages, der nach Beiziehung der Zustimmung der zuständigen Stellen dem österreichischen Verband unterbreitet werden soll.

Die Tatsache, daß reichsdeutsche Verlage in zunehmendem Maße dazu übergehen, Alleinauslieferungen im Auslande zu errichten, hat zu Widersprüchen ausländischer